

GR_GERICHTE ZK1 2015 184 vom 28. April 2016

GR Gerichte, 2016-04-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK1_2015_184

FR: GR_GERICHTE ZK1 2015 184 du 28 avril 2016

IT: GR_GERICHTE ZK1 2015 184 del 28 aprile 2016

Regeste

Erlass vorsorglicher Massnahmen im Ehescheidungsverfahren | Berufung ZGB Eherecht

Erwägungen

E. 2

Der Gesuchsgegner sei zu verpflichten, einen allfälligen Gerichtskostenvorschuss haftend auch für die Ehefrau zu erbringen sowie an die mutmasslichen aussergerichtlichen Kosten eine Akontozahlung in Höhe von CHF 6'000.00, zuzüglich 8% MwSt., somit CHF 6'480.00 zu bezahlen.

E. 3

[Rechtsmittelbelehrung]

E. 4

a) Gemäss Art. 106 Abs. 1 ZPO werden der unterliegenden Partei die Prozesskosten auferlegt. Dem Berufungsbeklagten können bei diesem Ausgang indes keine Kosten auferlegt werden, zumal er im Berufungsverfahren darauf verzichtet hat, zur Frage des rechtlichen Gehörs bzw. dessen Verletzung Stellung zu nehmen. Die Prozesskosten sind gestützt auf Art. 108 ZPO der Vorinstanz zu überbinden, welche das Berufungsverfahren durch die offenkundige Verletzung des rechtlichen Gehörs veranlasst hat (vgl. Entscheid des Kantonsgerichts von Graubünden ZK1 15 149 vom 16. Dezember 2015). Gestützt auf Art. 9 der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Zivilsachen (VGZ; BR 320.210) werden die Gerichtskosten auf Fr. 1'000.00 festgesetzt und mit dem von der Berufungsklägerin geleisteten Kostenvorschuss in Höhe von Fr. 2'000.00 verrechnet. Das Bezirksgericht Plessur wird verpflichtet, der Berufungsklägerin den Betrag von Fr. 1'000.00 direkt zu ersetzen. Der Restbetrag des Kostenvorschusses von Fr. 1'000.00 wird der Berufungsklägerin durch das Kantonsgericht von Graubünden zurückerstattet. b) Entsprechend dem zuvor Ausgeführten hat das Bezirksgericht Plessur überdies sowohl der Berufungsklägerin als auch dem Berufungsbeklagten eine angemessene Parteientschädigung zu bezahlen, welche mangels Einreichung einer Honorarnote auf je Fr. 1'000.00 (inkl. Spesen und MwSt.) festgesetzt wird.

Seite 10 — 10 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.